UNIVERSITÄT SALZBURG

FACHBEREICH ÖFFENTLICHES RECHT
STRAFRECHT, STRAFPROZESSRECHT UND KRIMINOLOGIE

Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht
28. April 2011

I.
„Junge Liebe“

Die soeben 13 Jahre alt gewordene *Jasmin* und der vor vier Monaten 16 Jahre alt gewordene *Axel* sind ein frisch verliebtes Paar und schweben im siebten Himmel. *Jasmin* hat *Axel* erzählt, in einem Monat 14 Jahre alt zu werden, weil sie ihm gegenüber nicht als „Kind“ erscheinen wollte. Der Himmel bewölkt sich, als *Jasmin* nach drei Wochen meint, von *Axel* schwanger zu sein. Gemeinsam gehen sie in die Apotheke, um einen Schwangerschaftstest zu besorgen. Die Verkäuferin ist durch die Geschichte der beiden ganz verwirrt und gibt *Axel* das Wechselgeld auf einen 100 Euro Schein heraus, obwohl dieser ihr nur 20 Euro gegeben hat. Zu Hause bemerkt *Axel* den Fehler, denkt aber, dass er in seiner Situation das Geld gut gebrauchen kann. Als *Axel* am nächsten Tag Medikamente für *Jasmin* holen soll, macht ihn die Verkäuferin auf den mittlerweile bemerkten Irrtum aufmerksam. *Axel* bestreitet zunächst, zu viel Wechselgeld bekommen zu haben. Erst als die Verkäuferin ihm mit einer Anzeige droht, da sie sonst Schwierigkeiten mit ihrem Chef bekäme, gibt ihr *Axel* den irrtümlich erhaltenen Betrag zurück.
Die Schwangerschaftsvermutung bestätigt sich. Als *Jasmin* die Kraft findet, ihrer Mutter die Situation zu beichten, ist sie bereits im 4. Monat schwanger. Ihre Mutter ist schockiert und fordert *Jasmin* auf, das Kind abzutreiben, ansonsten werde sie *Axel* anzeigen. Damit die Schande nicht publik werde, solle die Abtreibung aber *Bruno*, der Cousin von *Jasmin* vornehmen, der sein Medizinstudium demnächst abschließen wird. Erzwungenermaßen fügt sich *Jasmin* dem Willen der Mutter. Der Schwangerschaftsabbruch wird von *Bruno* fachgerecht und ohne Komplikationen vorgenommen. Als *Jasmin*s geschiedener und von der Familie getrennt lebender Vater von der Geschichte erfährt, ist er außer sich und zeigt *Axel* wegen Vergewaltigung bei der Polizei an, obwohl *Jasmin* ihm versichert, dass alles freiwillig war. Ihr Vater glaubt ihr jedoch kein Wort. Vielmehr droht er seiner Tochter, jeglichen Kontakt zu ihr abzubrechen, wenn sie nicht bei der Polizei angibt, von *Axel* vergewaltigt worden zu sein und ihren Freund in Schutz nimmt. Schweren Herzens sagt *Jasmin* hierauf bei der polizeilichen Einvernahme aus, von *Axel* vergewaltigt worden zu sein.
Axel ist durch die Vorfälle schwer geschockt und enttäuscht, nicht Vater zu werden. Gedankenverloren fährt er mit dem Fahrrad auf dem Radweg nach Hause. Als er eine betagte Dame erblickt, die irrtümlich auf dem Radweg geht, weil sie diesen nicht als solchen erkannt hat, streift er diese mit seinem Fahrrad. Die Frau wird dabei leicht am Bein verletzt. *Axel* will Hilfe leisten, doch lehnt die Frau dies ab, da sie meint, dass es nicht so schlimm sei. *Axel* fährt hierauf weiter. Obwohl sich die Verletzung am Bein der Frau in der Folge entzündet, sucht sie keinen Arzt auf. Erst als Verwandte das Ausmaß der Verletzung erkennen, lässt sich diese in ein Krankenhaus einliefern. Aufgrund des hohen Alters kommt es durch das lange Liegen im Krankenhaus zu einer Lungenentzündung, welche letztlich zum Tod der alten Dame führt. Bei sofortiger ärztlicher Behandlung wäre die Verletzung harmlos und keinesfalls lebensbedrohlich gewesen.
Beurteilen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.

II.

X steht wegen des Verdachtes des Raubes vor Gericht (§ 142 StGB). In der Hauptverhandlung führt das Tatopfer die Prellungen und Blutergüsse an, welche es bei dem Überfall erlitten hat und belegt diese auch mit einem ärztlichen Attest. Das Gericht sieht damit das Ausmaß der Verletzungen als erwiesen an und verurteilt X, ohne ihn zu den behaupteten Verletzungen zu befragen, wegen schweren Raubes (§ 143 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren, wobei die Hälfte unter Setzung einer Probezeit bedingt nachgesehen wird.

1. Zu welchen Rechtsmitteln würden Sie X bzw der StA raten?

2. **a)** Wie ist vorzugehen, wenn im Spruch der schriftlichen Urteilsausfertigung nur von einem Raub nach § 142 StGB zu lesen ist?

b) Unter welchen Voraussetzungen wäre eine gekürzte Urteilsausfertigung zulässig gewesen?

3. Der am Raub beteiligte Y wird als unmittelbarer Täter zu einer gleich hohen Strafe verurteilt, obwohl er nur das Fluchtfahrzeug zur Verfügung gestellt hat. Darüberhinaus wird Y in eine Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher eingewiesen, weil er mit der Tat seine Suchtmittelabhängigkeit finanzieren wollte.
Ist dies zulässig?
Welche Rechtsmittelmöglichkeiten bestehen?